

## Vereinbarung

zwischen dem Landkreis Heidekreis, vertreten durch den Landrat, nachfolgend Landkreis genannt,

und

der Stadt Soltau, vertreten durch den Bürgermeister, nachfolgend Stadt genannt.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung ist der Einbau einer Querungshilfe, der Bau eines Buskaps sowie die Anlegung eines Gehweges im Bereich der Kreisstraße 2 (Winsener Straße) einschließlich Bau eines Absetzschachtes in der OD Soltau. Die Vereinbarung erfolgt auf der Grundlage des Niedersächsischen Straßengesetzes und sonstigen einschlägig geltenden Vorschriften und Richtlinien.

### **§ 2**

#### **Durchführung der Baumaßnahme**

Das Bauvorhaben berührt die Straßenbaulastträgerschaft des Landkreises und der Stadt. Die Stadt führt die Maßnahmen einvernehmlich mit dem Landkreis durch. Die Stadt ist zuständig für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Maßnahme.

Es findet neben der regelmäßigen Abstimmung auch eine gemeinsame Abnahme statt.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang des Bauvorhabens**

Die Querungshilfe wird in Form einer Mittelinsel in Höhe des km 1,467 gemäß dem anliegenden Entwurf der Ingenieurgesellschaft Hindrick Stüvel mbH vom 10.10.2023 angelegt. Die Mittelinsel wird 3,50 m breit gebaut. Sie wird analog der bereits bestehenden Querungshilfen in der Winsener Straße ausgebaut.

Die Bushaltestelle muss aufgrund des Baus der Querungshilfe verlegt werden und wird in km 1,435 als Buskap angelegt.

Der Gehweg soll als Verbindung zwischen Bushaltestelle, Querungshilfe und dem Grundstück der Kindertagesstätte angelegt werden. Der Ausbau erfolgt in Pflasterung.

**§ 4  
Kosten**

Die Kosten für die Anlegung der Querungshilfe, dem Bau des Buskaps, die Anlegung des Gehweges sowie den Bau des Absetzschachtes trägt die Stadt.

**§ 5  
Unterhaltung**

Die Unterhaltung der Querungshilfe obliegt dem Landkreis. Die Unterhaltung des Buskaps, des Gehweges und die Wartung des Absetzschachtes obliegt der Stadt.

**§ 6  
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung wird vierfach gefertigt. Landkreis und Stadt erhalten jeweils zwei Ausfertigungen.

Soltau, den

Soltau, den

Stadt Soltau  
Der Bürgermeister

Landkreis Heidekreis  
Der Landrat  
Im Auftrag